



## Grundsätze der Leistungsbewertung – Latein

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung finden sich im Schulgesetz (SchulG § 48) sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Sekundarstufe I (APO-S I § 6) und der Sekundarstufe II (APO-GOST §§ 13 bis 16). Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen und den Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen. Sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II gehen beide Beurteilungsbereiche gleichwertig in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Außerdem orientiert sich das folgende Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Latein an den von der Lehrerkonferenz am 5. Februar 2010 beschlossenen und am 12. Juni 2014 aktualisierten Grundsätzen und Empfehlungen zur Leistungsbewertung.

### Sekundarstufe I

Die folgenden Ausführungen richten sich nach dem Kernlehrplan Latein Sekundarstufe I. Gymnasium, 2008, S. 64 – 67. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung im Sinne der Orientierung an Standards alle im Kernlehrplan, Kapitel 3, ausgewiesenen Kompetenzen (Sprach-, Text-, Kultur- und Methodenkompetenz) angemessen zu berücksichtigen. Dabei haben der Umgang mit Texten im Sinne der historischen Kommunikation und der i.d.R. anwendungsbezogene Nachweis der dafür erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse einen besonderen Stellenwert. Die Überprüfung der in den einzelnen Kompetenzbereichen erbrachten Teilleistungen erfolgt zunehmend integrativ in Bezug auf das fortschreitende Alter der Lernenden.

#### 1. Schriftliche Arbeiten

##### a) Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten

Klasse	Anzahl	Dauer
6	6	45 Minuten
7	6	45 Minuten
8	5 (2 + 3)	45 Minuten
9	4	60 Minuten (9.1) 90 Minuten (9.2)

##### b) Konzeption der Klassenarbeiten

- Alle Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I werden laut Beschluss der Fachkonferenz vom 5. Juni 2014 als zweigeteilte Aufgabe gestaltet. Dabei werden Übersetzung und drei bis maximal vier textbezogene und / oder textunabhängige Begleitaufgaben im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- In den Klassen 6 bis 8 werden in der Übersetzung didaktisierte Texte vorgelegt, wobei in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad dieser Texte 1,5 bis 2 Wörter pro Übersetzungsminute als Textlänge veranschlagt werden. Bei einem

Bewertungsverhältnis von 2:1 bedeutet dies eine Textlänge von 45 bis 60 Wörtern.

- In Klasse 9 werden in der Übersetzung leichtere bis mittelschwere Originaltexte vorgelegt, wobei in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad dieser Texte 1,2 bis 1,5 Wörter pro Übersetzungsminute veranschlagt werden. Bei einem Bewertungsverhältnis von 2:1 bedeutet dies in der 9.1 eine Textlänge von 48 bis 60 Wörtern und in der 9.2 eine Textlänge von 72 bis 90 Wörtern.
- Der Text wird den Schülerinnen und Schülern als fortlaufender Fließtext ohne Absätze, Satznummerierung oder weitere graphische Bearbeitung vorgelegt. Eine Zeilennummerierung ist jedoch verpflichtend. Annotationen werden nicht durch Hochzahlen hervorgehoben, sondern sind mit Zeilenangabe unter oder neben dem Text zu finden.
- Der Text wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Klassenarbeit vorgelesen.
- Der beabsichtigte Nachweis von Kompetenzen gelingt am besten, wenn die Aufgaben im Begleitteil in einem sinnvollen Katalog strukturiert sind. Der Anteil textunabhängiger Begleitaufgaben nimmt im Lauf des Lehrgangs ab. Reine Aufgaben zur Formenbildung dürfen in Klassenarbeiten lediglich zu Beginn des Bildungsgangs auftauchen.
- Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs ist in Klassenarbeiten nicht vorgesehen.

### c) Bewertung der Klassenarbeiten

- Der Übersetzungsteil wird in dem Verfahren der Negativkorrektur korrigiert. Dabei zeigt sich der Grad der Übersetzungskompetenz am nachgewiesenen inhaltlichen und sprachlichen Textverständnis. Bei der Korrektur ist die Fehlerzahl dafür ein wichtiger Indikator. I.d.R. wird die Übersetzungsleistung dann ausreichend (glatt 4) genannt, wenn auf je hundert Wörter des Textes nicht mehr als 12 ganze Fehler kommen. Die Note ungenügend wird erteilt, wenn die Übersetzung, auf je hundert Wörter des Textes bezogen, mehr als 15 ganze Fehler enthält. Die Notenstufen 1 bis 4 werden in einem äquidistanten Verfahren festgelegt.
- Die Leistung bei den Begleitaufgaben wird mit ausreichend (glatt 4) bewertet, wenn annähernd die Hälfte der Höchstpunktzahl (mindestens 46%) erzielt worden ist. Daraus ergibt sich folgende prozentuale Notenverteilung:

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
100% - 86%	85% - 71%	70% - 56%	55% - 41%	40% - 21%	20% - 0%

- Die Übersetzungsleistung und die Leistung bei den Begleitaufgaben werden gesondert ausgewiesen und bilden unter Berücksichtigung des Gewichtungsverhältnisses 2:1 die Grundlage zur Festlegung der Gesamtnote.

## 2. Sonstige Leistungen im Unterricht

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen (APO-S I § 6 (2)). Hierzu gehören insbesondere

- die kontinuierliche Leistungsentwicklung im Unterricht, die sich in der verstehenden Teilnahme am Unterrichtsgespräch, Qualität und Kontinuität der Beiträge widerspiegelt,
- kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit,
- punktuelle Überprüfungen einzelner Kompetenzen in fest umrissenen Bereichen des Faches, z.B. Wortschatzkontrolle, kurze schriftliche Grammatikübungen, vorgetragene Hausaufgaben (pädagogische Würdigung) und die Dokumentation einer kurzen schriftlichen Einzel- oder Gruppenarbeitsphase,
- längerfristig gestellte komplexere Aufgaben (Referate / Präsentationen), die von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in der Gruppe mit einem hohen Anteil an Selbstständigkeit bearbeitet werden, um sich vertieft mit einer Themen- oder Problemstellung zu beschäftigen und zu einem Produkt zu gelangen.

Die Fachkonferenz Latein des Städtischen Gymnasiums Bad Laasphe trifft zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ folgende verbindliche Vereinbarungen:

- Schriftliche Übungen zu Wortschatz und Grammatik bilden die entscheidende Grundlage für die Bewertung der Sprachkompetenz. Daher werden pro Schulhalbjahr mindestens 4 (jedoch nicht mehr als eine pro Woche) schriftliche Überprüfungen in diesen Teilkompetenzen durchgeführt. Die Dauer sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Bei Vokabelüberprüfungen müssen mindestens 60% der im Verfahren der Positivkorrektur ermittelten Maximalpunktzahl für die Note ausreichend erbracht werden. Bei Grammatiküberprüfungen müssen mindestens 50% der Maximalpunktzahl für die Note ausreichend erreicht werden. Die hier erzielten Leistungen gehen je nach Anzahl der erfolgten schriftlichen Übungen mit bis zu 30% in den Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ ein.
- Sollten längerfristige, komplexere Aufgaben gestellt werden, gehen diese nur mit der anteilmäßigen Bewertung in die Ermittlung der Gesamtnote ein, die dem für die Bearbeitung der Aufgabe benötigten Zeitumfang im Hinblick auf die in der Gesamtheit zur Verfügung stehende Unterrichtszeit entspricht. Die von unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern erbrachten Teilleistungen sind deutlich auszuweisen. Daher müssen die Regeln für die Durchführung und die Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.

### 3. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form. Folgende Intervalle und Rückmeldungsformen regeln diesen Prozess:

- Quartalsfeedback zu „Schriftlichen Leistungen“ und den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“
- Einsatz von Diagnose- und Evaluationsbögen nach einer Klassenarbeit
- zwei Elternsprechtage
- Lern- und Förderempfehlungen zum Ende des 1. Schulhalbjahres bei der Note „mangelhaft“
- nach Erhalt einer Lern- und Förderempfehlung Beratungsgespräch mit dem Schüler / der Schülerin und den Eltern und Abschluss einer Lernvereinbarung

## Sekundarstufe II

Die folgenden Ausführungen richten sich an der APOGOST (§§ 13 bis 16) den Richtlinien und Lehrplänen Latein Sekundarstufe II. Gymnasium / Gesamtschule, S. 76 – 92 (bis zum Ende des Schuljahres 2015 / 16) und dem Kernlehrplan Lateinisch Sekundarstufe II. Gymnasium / Gesamtschule, S. 42 – 48 (ab dem Schuljahr 2014 / 15) aus. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Erwerb des Latinums gemäß RdErl. d. Kultusministeriums vom 2. 4. 1985 und die Vereinbarung über das Latinum und Graecum der Kultusministerkonferenz vom 22. 09. 2005.

### 1. Schriftliche Arbeiten / Klausuren

#### a) Anzahl und Dauer der Klausuren<sup>1</sup>

##### - Latein als fortgeführte Fremdsprache (im Grundkurs)

	<b>EPh</b>	<b>QPh 1</b>	<b>QPh 2</b>
<b>1. Hj.</b>	90'	120'	135'
<b>2. Hj.</b>	90'	120'	180' + 30' A

##### - Latein als neu einsetzende Fremdsprache

	<b>EPh</b>	<b>QPh 1</b>	<b>QPh 2</b>
<b>1. Hj.</b>	90'	90'	120'
<b>2. Hj.</b>	90'	90'	180'

#### b) Konzeption der Klausuren

- Alle Klausuren werden als zweigeteilte Aufgabe gestaltet. Dabei werden Übersetzung und Interpretationsaufgaben im Verhältnis 2:1 gewichtet. Ein anderer Klausurtyp ist laut Beschluss der Fachkonferenz nicht vorgesehen.
- Sofern es sich bei dem Übersetzungstext um einen unbekanntem lateinischen Originaltext handelt, wird ein Wort pro Übersetzungsminute veranschlagt. Für die Übersetzung didaktisierter Texte werden 1,5 bis 2 Wörter pro Übersetzungsminute veranschlagt. Daraus ergeben sich folgende Textlängen,

<sup>1</sup> Die Klausurlänge in Stunden wird nach dem an der Schule gültigen 60-Minuten-Raster angegeben.

wobei eine Überschreitung um bis zu 10% zulässig ist. Unterschreitungen sind nicht erlaubt.

	<b>1,5 Std.</b>	<b>2 Std.</b>	<b>2 Std. (Q2)</b>	<b>3 Std.</b>
<b>Latein (f) – GK</b>	60 Wörter	80 Wörter	90 Wörter	120 Wörter
<b>Latein (n)</b>	90 – 120 Wörter	120 – 160 Wörter	---	120 Wörter

- Der Text wird den Schülerinnen und Schülern als fortlaufender Fließtext ohne Absätze, Satznummerierung oder weitere graphische Bearbeitung vorgelegt. Eine Zeilennummerierung ist jedoch verpflichtend. Annotationen werden nicht durch Hochzahlen hervorgehoben, sondern sind mit Zeilenangabe unter oder neben dem Text zu finden.
- Der Text wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Klassenarbeit vorgelesen.
- Bei der Formulierung der Aufgaben zum Interpretationsteil sind für Latein als fortgeführte Fremdsprache und in der Lektürephase von Latein als neu einsetzender Fremdsprache die im Zentralabitur gültigen Operatoren zu benutzen.
- Bei der Erstellung des Aufgabenkatalogs des Interpretationsteils ist zu berücksichtigen, dass eine Aufgabe das Textverständnis absichern muss, etwa in Form einer Paraphrase oder Gliederung. Eine zweite Aufgabe richtet sich auf Sprache und Stil des Textes und mindestens eine weitere Aufgabe ordnet den Text in einen größeren inhaltlichen oder sprachlichen Zusammenhang ein. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Interpretationsaufgaben gestellt werden.
- Für die Anfertigung der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes ist der Gebrauch eines zweisprachigen Wörterbuches zugelassen. Die Fachkonferenz entscheidet sich gegen eine Benutzung des zweisprachigen Wörterbuches in der Lehrwerksphase von Latein als neu einsetzender Fremdsprache.

### **c) Bewertung der Klausuren**

- Der Übersetzungsteil wird in dem Verfahren der Negativkorrektur korrigiert. Dabei zeigt sich der Grad der Übersetzungskompetenz am nachgewiesenen inhaltlichen und sprachlichen Textverständnis. Zur Ermittlung der Übersetzungskompetenz sind sowohl besonders gelungene Lösungen zu würdigen als auch Verstöße und der Grad der Sinnentstellung festzustellen.
- Die Fehlerzahl ist zur Ermittlung der Übersetzungskompetenz ein wichtiger Indikator. Die Note ausreichend (05 Punkte) wird erteilt, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn und seiner Gesamtstruktur noch verstanden ist. Hiervon kann i.d.R. nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes mehr als 10 Fehler aufweist. Die Note ungenügend (0 Punkte) wird erteilt, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes mehr als 12 ganze Fehler aufweist. Die Notenstufen 1 bis 4 werden in einem äquidistanten Verfahren festgelegt.

- Die Interpretationsleistung wird mit ausreichend (5 Punkte) bewertet, wenn 45% der Höchstpunktzahl erzielt worden sind. Daraus ergibt sich folgende prozentuale Notenverteilung:

1	2	3	4	5	6
100% - 86%	85% - 71%	70% - 56%	55% - 41%	40% - 21%	20% - 0%

- Gemäß Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 15. Januar 2013 zur „Qualitätssicherung Latein in der Einführungsphase“ ist eine Vergabe von Punkten für die Darstellungsleistung nicht vorgesehen.
- Die Übersetzungsleistung und die Interpretationsleistung werden gesondert ausgewiesen und bilden unter Berücksichtigung des Gewichtungsverhältnisses 2:1 die Grundlage zur Festlegung der Gesamtnote.
- Bei den Klausuren der Einführungsphase und der Qualifikationsphase gewährleistet eine kriteriengeleitete Bewertung im Bereich „Inhalt“, dass die Schülerinnen und Schüler Rückmeldungen zu ihren individuellen Lernständen erhalten und diese Ergebnisse zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kompetenzen nutzen können.

## 2. Facharbeit

Die Facharbeit am Städtischen Gymnasium Bad Laasphe ersetzt die erste Klausur im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 1. Sie weist im Sinne eines wissenschaftspropädeutischen Lernens die Auseinandersetzung mit einem oder mehreren lateinischen Originaltexten nach. Dabei sind sowohl die Dokumentation des Arbeitsprozesses als auch das Produkt der Facharbeit beurteilungsrelevant.

## 3. Sonstige Leistungen im Unterricht

Die Leistungsbewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ richtet sich nach den Kriterien und Beschlüssen, die für die Sekundarstufe I gelten (vgl. S. 2 bis 3). In Abweichung von der Sekundarstufe I wird jedoch laut Fachkonferenzbeschluss vom 5. Juni 2014 eine in einer schriftlichen Übung zu Wortschatz oder Grammatik erbrachte Leistung wie die in einer Unterrichtsstunde erbrachte mündliche Leistung gewertet. Der Gesamtanteil von maximal 30% für schriftliche Übungen bei der Ermittlung der Note für die Sonstige Mitarbeit bleibt hiervon unberührt.

## 4. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form. Folgende Intervalle und Rückmeldungsformen regeln diesen Prozess:

- Quartalsfeedback zu „Schriftlichen Leistungen“ und den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“
- Einsatz von Diagnose- und Evaluationsbögen nach einer Klassenarbeit
- zwei Elternsprechtage
- Lern- und Förderempfehlungen zum Ende des 1. Schulhalbjahres bei der Note „mangelhaft“

- nach Erhalt einer Lern- und Förderempfehlung Beratungsgespräch mit dem Schüler / der Schülerin und den Eltern und Abschluss einer Lernvereinbarung

Holz (05. 01 2016)